

Synopse der Änderungen der Satzung der Feuerwehr Offenburg

Satzung der Feuerwehr Offenburg – alte Fassung –	Satzung der Feuerwehr Offenburg – neue Fassung –
<p>Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs.1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat am 14.12.2015 folgende Satzungsänderung beschlossen.</p>	<p>Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs.1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat am folgende Satzungsänderung beschlossen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Name und Gliederung der Feuerwehr Offenburg</p> <p>1. Die Feuerwehr Offenburg, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Stadt Offenburg ohne eigene Rechtspersönlichkeit.</p> <p>2. Zusammensetzung der Feuerwehr Die Feuerwehr setzt sich aus den folgenden Abteilungen zusammen:</p> <p style="margin-left: 20px;">a) den ehrenamtlichen Einsatzabteilungen Elgersweier Fessenbach Mitte (Kernstadt) Nord bestehend aus den Feuerwehrangehörigen der Ortsteile Bohlsbach, Bühl und Griesheim Nord/Ost bestehend aus den Feuerwehrangehörigen der Ortsteile Rammersweier und Nord/Ost Stadt West bestehend aus den Feuerwehrangehörigen der Ortsteile Waltersweier und Weier Windschläg</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Name und Gliederung der Feuerwehr Offenburg</p> <p>1. unverändert</p> <p>2. Zusammensetzung der Feuerwehr Die Feuerwehr setzt sich aus den folgenden Abteilungen zusammen:</p> <p style="margin-left: 20px;">a) den ehrenamtlichen Einsatzabteilungen Elgersweier Fessenbach Mitte (Kernstadt) Nord bestehend aus den Feuerwehrangehörigen der Ortsteile Bohlsbach, Bühl und Griesheim Ost bestehend aus den Feuerwehrangehörigen der Ortsteile Rammersweier und Nord/Ost Stadt West bestehend aus den Feuerwehrangehörigen der Ortsteile Waltersweier und Weier Windschläg</p>

<p>Zell-Weierbach mit dem Spielmanns- und Fanfarenzug Zunsweier</p> <p>b) der Einsatzabteilung hauptamtlicher Kräfte</p> <p>c) den Altersabteilungen der Einsatzabteilungen Elgersweier Fessenbach Mitte (Kernstadt) Nord bestehend aus den Feuerwehrangehörigen der Ortsteile Bohlsbach, Bühl und Griesheim Nord/Ost bestehend aus den Feuerwehrangehörigen der Ortsteile Rammersweier und Nord/Ost Stadt West bestehend aus den Feuerwehrangehörigen der Ortsteile Waltersweier und Weier Windschlag Zell-Weierbach mit dem Spielmanns- und Fanfarenzug Zunsweier</p> <p>d) Der Jugendfeuerwehr</p> <p>3. Zur Erfüllung besonderer Aufgaben hält die Feuerwehr Offenburg Sondereinheiten vor. Näheres zu diesen Einheiten ist in den ergänzenden Regelungen zur Satzung aufgeführt.</p>	<p>Zell-Weierbach mit dem Spielmanns- und Fanfarenzug Zunsweier</p> <p>b) der Einsatzabteilung hauptamtlicher Kräfte</p> <p>c) den Altersabteilungen der Einsatzabteilungen Elgersweier Fessenbach Mitte (Kernstadt) Nord bestehend aus den Feuerwehrangehörigen der Ortsteile Bohlsbach, Bühl und Griesheim Ost bestehend aus den Feuerwehrangehörigen der Ortsteile Rammersweier und Nord/Ost Stadt West bestehend aus den Feuerwehrangehörigen der Ortsteile Waltersweier und Weier Windschlag Zell-Weierbach mit dem Spielmanns- und Fanfarenzug Zunsweier</p> <p>d) Der Jugendfeuerwehr</p> <p>3. unverändert</p>
<p>§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr</p> <p>1. Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen stellvertretenden Feuerwehrkommandanten und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Sie haben außerdem das Recht, ihren ehrenamtlichen Abteilungskommandanten, seinen ehrenamtlichen Stellvertreter und die</p>	<p>1. unverändert</p>

<p>Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.</p>	
<p>2. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten, nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr eine Entschädigung.</p>	<p>2. unverändert</p>
<p>3. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.</p>	<p>3. unverändert</p>
<p>4. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.</p>	<p>4. unverändert</p>
<p>5. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet (§14 Abs. 1 FwG)</p> <ul style="list-style-type: none">a) am Dienst, sowie Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,b) bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,c) den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,d) im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,e) die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachtenf) die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu	<p>5. unverändert</p>

<p>pflügen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen und</p> <p>g) über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausbung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.</p> <p>6. Für die Funktionen Atemschutzgeräteträger und Maschinist sind zusätzlich die jährlichen Übungen, Unterweisungen sowie eventuelle ärztliche Untersuchungen verpflichtend.</p> <p>7. Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seinen Arbeitgeber wechselt.</p> <p>8. Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Abteilungskommandanten rechtzeitig vorher anzuzeigen. Eine Dienstverhinderung ist vor dem Dienstbeginn dem Abteilungskommandanten zu melden.</p> <p>9. Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr auf Antrag vom Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Buchstabe a) und b) befreit werden.</p>	<p>6. unverändert</p> <p>7. unverändert</p> <p>8. unverändert</p> <p>9. Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr auf Antrag vom Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Buchstabe a) und b) befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehr- und</p>
--	--

<p>10. Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Buchstabe a) und b).</p> <p>11. Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Oberbürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro ahnden. Der Feuerwehrkommandant kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 4 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 anzuhören</p>	<p>des Abteilungsausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Absatz 5 Buchstabe a) und b) dauerhaft beschränken.</p> <p>10. unverändert</p> <p>11. Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Oberbürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro ahnden. Der Oberbürgermeister kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 4 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 anzuhören.</p>
--	---

<p style="text-align: center;">§ 14</p>	<p style="text-align: center;">§ 14</p>
<p style="text-align: center;">Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse</p> <p>1. Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden und weiteren auf 5 Jahre gewählten stimmberechtigten Mitgliedern der folgenden Einsatzabteilungen:</p> <ul style="list-style-type: none">• in Elgersweier mit 1 Mitglied• in Fessenbach mit 1 Mitglied• in Mitte mit 3 Mitgliedern• in Nord mit 3 Mitgliedern• in Nord/Ost mit 1 Mitglied• in West mit 2 Mitgliedern• in Windschläg mit 1 Mitglied• in Zell-Weierbach mit 1 Mitglied• in Zunsweier mit 1 Mitglied <p>2. Dem Feuerwehrausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder außerdem an</p> <ul style="list-style-type: none">• die Stellvertreter (haupt- und ehrenamtlich) des Feuerwehrkommandanten,• die Abteilungskommandanten,• der Obmann der Altersabteilungen,• der Jugendfeuerwehrwart,• der Leiter der hauptamtlichen Wache <p>Weiterhin gehören dem Feuerwehrausschuss der Protokollführer und der Pressesprecher an. Sofern sie nicht nach Satz 1 auf fünf Jahre in den Feuerwehrausschuss gewählt werden, haben sie kein Stimmrecht.</p> <p>3. Für die Abteilung Offenburg ist der Abteilungskommandant bereits als Kommandant der Feuerwehr Offenburg vertreten.</p>	<p style="text-align: center;">Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse</p> <p>1. Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden und weiteren auf 5 Jahre gewählten stimmberechtigten Mitgliedern der folgenden Einsatzabteilungen:</p> <ul style="list-style-type: none">• in Elgersweier mit 1 Mitglied• in Fessenbach mit 1 Mitglied• in Mitte mit 3 Mitgliedern• in Nord mit 3 Mitgliedern• in Ost mit 1 Mitglied• in West mit 2 Mitgliedern• in Windschläg mit 1 Mitglied• in Zell-Weierbach mit 1 Mitglied• in Zunsweier mit 1 Mitglied <p>2. unverändert</p> <p>entfällt</p> <p>3. Wird ein nach Abs. 2 vorgesehenes</p>

<p>4. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung und Sitzungsvorlage soll den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.</p> <p>5. Der Oberbürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit der Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.</p> <p>6. Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.</p> <p>7. Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Oberbürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern binnen drei Wochen zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.</p>	<p>Mitglied nachträglich oder zusätzlich in den Feuerwehrausschuss gewählt, so erhöht sich die Zahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses entsprechend. Für diesen Fall nimmt im Ausschuss zusätzlich auch die Person mit Stimmrecht teil, die dieses Mitglied in seiner Funktion allgemein vertritt.</p> <p>4. unverändert</p> <p>5. unverändert</p> <p>6. unverändert</p> <p>7. unverändert</p> <p>8. unverändert</p>
--	---

<p>8. Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Feuerwehr oder andere sachkundige Personen beratend hinzuziehen.</p> <p>9. Bei den Einsatzabteilungen der Feuerwehr Offenburg werden Abteilungsausschüsse gebildet. Sie bestehen aus dem Abteilungs-kommandanten als dem Vorsitzenden und</p> <ul style="list-style-type: none">• in Elgersweier aus max. 5 gewählten Mitgliedern• in Fessenbach aus max. 5 gewählten Mitgliedern• in Mitte aus max. 10 gewählten Mitgliedern• In Nord aus max. 6 gewählten Mitgliedern• Nord/Ost aus max. 5 gewählten Mitgliedern• In West aus max. 6 gewählten Mitglieder• in Windschlag aus max. 5 gewählten Mitgliedern• in Zell-Weierbach aus max. 5 gewählten Mitgliedern• in Zunsweier aus max. 5 gewählten Mitgliedern	<p>9. Bei den Einsatzabteilungen der Feuerwehr Offenburg werden Abteilungsausschüsse gebildet. Sie bestehen aus dem Abteilungskommandanten als dem Vorsitzenden und</p> <ul style="list-style-type: none">• in Elgersweier aus max. 5 gewählten Mitgliedern• in Fessenbach aus max. 5 gewählten Mitgliedern• in Mitte aus max. 10 gewählten Mitgliedern• In Nord aus max. 6 gewählten Mitgliedern• Ost aus max. 5 gewählten Mitgliedern• In West aus max. 6 gewählten Mitglieder• in Windschlag aus max. 5 gewählten Mitgliedern• in Zell-Weierbach aus max. 5 gewählten Mitgliedern• in Zunsweier aus max. 5 gewählten Mitgliedern <p>Den Abteilungsausschüssen gehören als gewählte stimmberechtigte Mitglieder außerdem an:</p> <ul style="list-style-type: none">• die stellvertretenden Abteilungskommandanten,• der Leiter der Altersabteilung,• der Schriftführer,• der Kassenverwalter. <p>Sofern einer Einsatzabteilung ein Spielmanns- und Fanfarenzug angegliedert ist, gehören dem Ausschuss außerdem der Stabsführer und dessen Stellvertreter als stimmberechtigte Mitglieder an.</p> <p>10. Die Absätze 4 bis 8 gelten für die</p>
---	--

<p>10. Die Absätze 4 bis 8 gelten für die Abteilungsausschüsse entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen. Eine Mehrfertigung der Niederschrift geht auch an den Feuerwehrkommandanten und den Ortsvorsteher.</p> <p>11. Scheidet ein Ausschussmitglied während der laufenden Wahlperiode von 5 Jahren aus, wird binnen drei Monaten für die restliche Dauer der Amtszeit ein Nachfolger gewählt.</p>	<p>Abteilungsausschüsse entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen. Eine Mehrfertigung der Niederschrift geht auch an den Feuerwehrkommandanten und den Ortsvorsteher.</p> <p>11. unverändert</p>

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen, gilt sie gem. § 4 Abs.4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Offenburg geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.